

Widmung

der Straße „Zum Skihang“ und der Straße „Hesselbacher Straße“ (teilweise) in Bad Laasphe-Hesselbach für den öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW

Die Straßen werden mit Zustimmung der Eigentümerin gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV NW S. 1028/SGV NW 91, ber. In GV NW 1996 S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Dezember 2024 (GV NRW S. 1184) dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet.

Die Fläche besteht aus den Grundstücken Gemarkung Hesselbach, Flur 4, Flurstück 40 (teilweise) und Flurstück 44 (gesamt). Diese Straße bekommt die Bezeichnung „Zum Skihang“. Sowie aus den Grundstücken Gemarkung Hesselbach, Flur 4, Flurstück 55 (teilweise) und Flur 7, Flurstück 176 (teilweise, „Hesselbacher Straße“).

Die Fläche ist im folgenden Lageplan in „rot“ dargestellt.



Die Fläche gehört zur Straßengruppe der Gemeindestraßen (§ 3 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz NW) und ist für den öffentlichen Verkehr bestimmt.

Die Widmung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg erhoben werden.

Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Bad Laasphe, den 23.03.2026

Der Bürgermeister

gez. Terlinden